

## **Leistungsbeschreibung ist auch durch Verweis auf andere Unterlagen möglich**

Fraglich ist, wann eine Rechnung ordnungsgemäß ist. Denn nur ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes berechtigen zum Vorsteuerabzug.

Mit einem aktuellen Urteil (BFH vom 16.01.2014, V R 28/13) hat der BFH entschieden, dass eine ordnungsgemäße Rechnung auch dann vorliegt, wenn auf andere Geschäftsunterlagen wie z.B. Vertragsunterlagen verwiesen wird. Die gemachten Angaben müssen eine Identifizierung der abgerechneten Leistungen **zweifelsfrei** ermöglichen.

**Diese anderen Geschäftsunterlagen müssen der Rechnung nicht beigelegt werden.**

### **Praxistipp:**

Allgemeine Formulierungen (Beratung, Kontrolle etc.) reichen keinesfalls aus.